



SATZUNG **des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik im Hegau e.V.**

Stand 08.12.2016

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Hegau e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Engen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg VR 540297 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er:
 - a) die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und ihre praktische Umsetzung fördern und verbreiten,
 - b) nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben, insbesondere die Kindertageseinrichtung **„Waldorfkindergarten Engen“**.
 - c) die gemeinnützige Arbeit der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. als deren Mitglied zu unterstützen,
 - d) mit den benachbarten Waldorfschulen und Waldorfkindergärten eng zusammenarbeiten,
 - e) für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke Spendenmittel gemäß § 58 der Abgabenordnung beschaffen.
2. Die Einrichtungen des Vereins sollen allen Kindern aus Engen und der näheren Umgebung offen stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten. Geleistete Beträge können nicht zurückverlangt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an den Impulshaus Engen e.V.**. Diese Einrichtung hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wem die Ziele des Vereins ein berechtigtes Anliegen sind und für die er zu ehrenamtlichem Engagement als der Grundlage des Vereins bereit ist.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die pädagogischen und künstlerischen Mitarbeiter der Einrichtung des Vereins,
 - c) die vom Vorstand als ordentliche Mitglieder Aufgenommenen.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Auf Antrag kann einzelnen fördernden Mitgliedern vom Vorstand die Ordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern ist unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft (Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschluss)

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. (ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft). Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach Maßgabe der folgenden Absätze.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ihm zur Kenntnis kommt, dass das Mitglied gegen diese Satzung in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder verstößt oder das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz dritter Mahnung, in welcher der Ausschluss angedroht ist, im Rückstand ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des entsprechenden Schreibens schriftlich Einspruch erheben, der an den Vorstand zu richten ist. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt durch den Vorstand keine Abhilfe, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt ist oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 Vereinsbeiträge und Spenden

1. Die Verfolgung des Vereinszwecks bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer. Der Verein ist auf Spenden angewiesen.
2. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestmitgliedsbeitrag fest.
3. Ordentliche Mitglieder und Förderer sind aufgerufen durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten und auch in ihrem Umkreis um Spenden zu werben.
4. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge steuerbegünstigt und können durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Mitarbeiterkollegium.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- b) die Förderung des Vereinszwecks,
- c) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter auf Vorschlag des Kollegiums (§11 Abs.3)
- d) die Festsetzung der Höhe der Gebühren, Beiträge oder Entgelte sowie von Einrichtungsordnungen, die den Nutzern der Zweckbetriebe des Vereins zur Vereinbarung vorgeschlagen werden,
- e) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) die Vorlage eines Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung
- g) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- h) die Erstattung des Jahresberichtes,
- i) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden,
- j) die Aufnahme der Mitglieder in den Verein und seine Einrichtungen, von Kindern auf den Vorschlag des Kollegiums (§11 Abs.3),
- k) die Entscheidung über den Fortbestand einer Mitgliedschaft nach § 5.

2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus 2- 5 Mitgliedern. Von diesen werden 2 - 3 Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt und je ein Mitglied pro Gruppe aus dem pädagogischen Team entsandt.

3. Jeweils zwei der Vorstände können den Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis vertreten (vier-Augen-Prinzip).

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, im Sinne der Satzung, Absatz 2, Zweck des Vereins. Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 3 Jahre. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Er ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandes tritt.

7. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe des Abs. 6 bzw. § 9 b).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.

2. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ob die Frist gewahrt ist richtet sich nach der Abgabe zur Post oder die Absendung der E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse eines jeden Mitglieds.
4. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Gegenanträge oder ergänzende Anträge zu bereits benannten Tagesordnungspunkten sind auf die Tagesordnung zu setzen; bei allen anderen Anträgen steht dies im freien Ermessen des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder kraft Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
6. Es ist ein Protokollant zu bestimmen, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Zwei vertretungsberechtigte Vorstände bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
- a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresabrechnung
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Regelung der Höhe der Vereinsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - d) Die Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000,-- hinaus.
 - e) Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - f) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen; hierbei ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse können nur dann auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits der zu fassende Beschluss im vollen Wortlaut beigefügt wurde; § 9 Abs. 1 lit. 1) bleibt unberührt.
 - g) die Auflösung des Vereins mit dem Mehrheitsverhältnis des § 13.
 - h) die vom Vorstand eingebrachten Anträge.
 - i) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
8. Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine grundsätzliche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
9. Die Entscheidung über eine angemessene Höhe der jährlichen Vergütung obliegt dem Elternbeirat. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10. Der Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands wird ein Beirat gebildet. Der Beirat ist der Elternbeirat des Waldorfkinder Gartens Engen, der aus drei, höchstens sechs Vereinsmitgliedern bestehen soll. Der Elternbeirat besteht aus Vereinsmitgliedern, die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen und nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Elternbeirat wird von den Eltern am 1. Elternabend im Kindergartenjahr gewählt. Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt ein Kindergartenjahr.
3. Der Elternbeirat kann an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und wird vom Vorstand eingeladen. Der Elternbeirat wird vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins regelmäßig informiert und zu wichtigen Fragen gehört.

§ 11 Mitarbeiterkollegium

1. Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben des Kindergartens auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen unterliegen die Erzieherinnen nicht den Weisungen des Vorstandes. Das Kollegium benennt eine oder mehrere Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Aufsichts- und Betreuungspflichten auch im Verhinderungsfalle von Erzieherinnen oder Erziehern gegenüber den Kindern wahrgenommen werden und teilt diese dem Vorstand mit. Der Vorstand ist gegenüber diesen Personen weisungsbefugt.
2. Die Mitarbeiter geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Geschäftsordnung soll Regelungen zu den Sitzungen, Beschlussfassungen und Protokollierungen sowie zur Delegation auf Aufgaben und zur Sicherstellung der Umsetzung von Beschlüssen und Organisationspflichten enthalten. Bei Beschlüssen, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter persönlich betreffen, ist er von der Abstimmung ausgeschlossen.
3. Personelle Maßnahmen wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Aufnahme oder der Ausschluss von Kindern sollen auf Vorschlag des Kollegiums erfolgen. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund, etwa wegen zerrüttetem Vertrauensverhältnis, von sich aus zum Handeln veranlasst, soll dies im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen, wobei ein fehlendes Einvernehmen dann nicht entgegensteht, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
2. An Versammlungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.
3. Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. In der Gründerversammlung wurde am 31.12.1977 die Vereinssatzung entrichtet. Die vorliegende geänderte Fassung wurde in den Mitgliederversammlungen am 18.06.1993 und 25.03.1995, 06.04.2005, 04.04.2006 beschlossen. Es erfolgte eine Satzungsneufassung, die am 14.05.2014 beschlossen und am 09.07.2015 in der vorliegenden Form verabschiedet wurde. In der Mitgliederversammlung vom 28.04.2016 und 08.12.2016 wurde die geänderte Fassung beschlossen.